
Änderung der Verordnung über die Behördenentschädigung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

zu beschliessen:

1. Die nachfolgende Verordnung über die Behördenentschädigung sei zu genehmigen und auf Beginn der Legislatur 2010-2014 in Kraft zu setzen.
2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Die Vorlage in Kürze

Die heute gültige Verordnung über die Behördenentschädigung stammt aus dem Jahre 2001. Seither sind die Anforderungen an die politischen Behörden gestiegen und die Stimmberechtigten sind kritischer geworden. Gleichzeitig ist die Wertschätzung einer Behördentätigkeit in der Privatwirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung aufgrund der zunehmenden Arbeitslast gesunken, und die zunehmend auch tagsüber stattfindenden Sitzungen stellen für Angestellte und Selbständigerwerbende ein immer grösseres Problem dar. Auch wenn eine Behördentätigkeit immer einen ehrenamtlichen Charakter hat, wird so das Milizsystem strapaziert. Es wird daher immer schwieriger, qualifizierte Persönlichkeiten für eine Behördentätigkeit zu finden.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat Rüslikon eine neue Verordnung für die Behördenentschädigung erarbeitet. Sie stützt sich auf dem Milizgedanken ab, soll aber die Entschädigung auch in einem wirtschaftlich angemessenen Umfeld verankern. Es wird davon ausgegangen, dass ein Exekutivamt mit einer leitenden Kaderstelle in einem Unternehmen verglichen werden kann – mit entsprechendem Abzug für die Ehrenamtlichkeit.

Die neue Verordnung bringt einen doppelten Systemwechsel: 1) die Sitzungsgelder werden abgeschafft und 2) nicht mehr alle Ressorts werden in Bezug auf die Arbeitsbelastung gleich eingestuft. Neu soll für den Gemeinderat eine pauschale Grundentschädigung und eine Funktionszulage ausbezahlt werden. Für aufwendige ressortübergreifende Projekte (z.B. Verkauf Belvoir, Revision der GO, Finanzausgleich etc.) sollen projektbezogene Zulagen ausgerichtet werden können. Die Grundentschädigung für den Gemeinderat wird von Fr. 25'000.-- auf Fr. 35'000.-- erhöht, Funktionszulagen liegen zwischen Fr. 5'000.-- und Fr. 20'000.-- und die projektbezogenen Zulagen betragen total maximal Fr. 60'000.-- pro Jahr. Die Entschädigungen für die andern Behörden und Kommissionen werden vom Gemeinderat in einer Vollzugsverordnung festgelegt.

Damit ist für die Stimmberechtigten, im Gegensatz zu heute, der finanzielle Aufwand für die Behördentätigkeit in der Gemeinde klar ersichtlich. Gegenüber früheren Jahren ergibt sich eine vertretbare Erhöhung des Gesamtbetrags Behördenentschädigung von ca. Fr. 130'000 (22 %). Der Betrag ist im Budget 2010 enthalten.

Weisung

1. Allgemeines

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 2 der neuen Gemeindeordnung vom 17.5.2009 ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Verordnung über die Behördenentschädigungen zuständig. Die aktuell geltende Verordnung über die Behördenentschädigung wurde am 4. Dezember 2001 durch die Gemeindeversammlung genehmigt und per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

2. Gründe für eine Änderung der Verordnung

2.1 Systemwechsel

Die geltende Verordnung über die Behördenentschädigung sieht eine Grundentschädigung und Sitzungsgelder vor. Neu sollen die Sitzungsgelder für Behörden und Kommissionen abgeschafft werden, die administrativ aufwendige Führung von Sitzungslisten und die Abrechnung entfallen. Dafür enthalten alle Behörden und Kommissionen eine pauschale Grundentschädigung.

Die unterschiedliche Belastung der einzelnen Ressorts soll neu durch Funktionszulagen berücksichtigt werden. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nicht alle Ressorts gleich viel zeitlichen Aufwand erfordern. Im Gegenzug können eventuell neue Behördenmitglieder für ein Amt motiviert werden, die nicht soviel Zeit zur Verfügung stellen können. Die Funktionszulagen können, da sie vom Gemeinderat festgelegt werden, flexibel veränderten Situationen angepasst werden.

Immer öfters auch werden innerhalb einer Legislatur grössere Projekte angegangen (z.B. Verkauf Hotel Belvoir, Revision der Gemeindeordnung, Zusammenarbeit in Projekten mit anderen Gemeinden, Arbeitsgruppen im Bezirk und Kanton etc.), welche neben der ordentlichen ressortbezogenen Behördentätigkeit zusätzlich ein hohes Mass an Arbeit und Zeit in Anspruch nehmen. Diese zusätzlichen Arbeiten sollen neu für den Gemeinderat und die Schulpflege mit einer variablen, projektbezogenen Zulage abgegolten werden. Die variablen Zulagen werden bei der Inangriffnahme neuer Projekte festgelegt.

2.2 Neue Gemeindeordnung

Am 17. 5. 2009 wurde die neue Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten in einer Urnenabstimmung angenommen. Diese sieht die Integration des Schulpräsidiums in den Gemeinderat und die Reduktion der Schulpflegemitglieder von 9 auf 7 vor. Damit erhöht sich die Arbeitsbelastung der einzelnen Gemeinderäte sowie der Schulpflegemitglieder.

2.3 Gestiegene Anforderungen und Ansprüche

Die Anforderungen an Behördenmitglieder nehmen sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht stetig zu. Die Aufgabenstellungen an ein heutiges Exekutivmitglied sind anspruchsvoller und komplexer geworden. Das Einarbeiten in Dossiers in allen Verwaltungs- und Ressortbereichen bedingt ein hohes Mass an Fachwissen, vernetztem Denken, verbunden mit Urteilsvermögen und einer hohen Sozialkompetenz. Zudem finden viele Sitzungen und Besprechungen nicht mehr an Randstunden sondern während der Arbeitszeit statt.

In der Privatwirtschaft und der Verwaltung sind die verlangte Arbeitsproduktivität und die Forderung nach zeitlicher Verfügbarkeit in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Private wie auch öffentliche Arbeitgeber bringen ihren Mitarbeitern mit dem „Hobby Behördentätigkeit“ immer weniger Verständnis entgegen - die Ressourcen an Zeit und Kraft für ein Behördenmitglied werden daher immer knapper. Ein sehr grosser Teil dieser Arbeit ist denn auch nur noch in der eigenen Freizeit möglich.

Auch die Ansprüche der heutigen Gesellschaft an einen Politiker, insbesondere an einen Lokalpolitiker, haben zugenommen. Von einem Exekutivmitglied wird heute verlangt, dass man sich für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger die notwendige Zeit nimmt und mehr oder weniger dauernd erreichbar ist. Dazu kommt, dass sich Kritik zunehmend nicht nur sach- sondern auch personenbezogen manifestiert.

2.3 Anpassung der Entschädigungen

Die aktuelle Verordnung über die Behördenentschädigung aus dem Jahr 2001 berücksichtigt die unterschiedlichen Belastungen der Behördenmitglieder nicht und ist insbesondere für Selbständigwerbende unbefriedigend. Neben der Anpassung an das gestiegene Lohnniveau und die Teuerung sollen auch die gestiegenen Anforderungen und Ansprüche berücksichtigt werden.

Ein öffentliches Amt in einer Behörde soll nach wie vor eine starke Komponente eines Ehrenamts enthalten. Die Entschädigungen orientieren sich an einer Kaderstelle mit Jahreslohn von ca. Fr. 180'000.--. Diese Summe resultiert in etwa auch für den Stadtpräsidenten von Wädenswil (50% Amt, Entschädigung Fr. 89'000.--) oder der Gemeindepräsidentin von Thalwil (Fr. 63'000.--, ca. 40% Amt). Davon soll für die Festsetzung der Entschädigung in der Gemeinde Rüslikon etwa 25% unter dem Titel „Ehrenamt“ abgezogen werden. Somit resultieren für den Gemeinderat Pensen zwischen 30 und 40 %.

Vergleich der bisherigen und neuen Entschädigungen für den Gemeinderat

	Grundentschädigung (pro Person)	Funktionszulagen (total)	variable Zulage (total)
bisher	Fr. 25'000.-- (plus Sitzungsgeld)	Fr. 20'000.-- (Präsidium)	keine
neu	Fr. 35'000.-- (ohne Sitzungsgeld)	Total Fr. 82'000.-- (ohne Sitzungsgeld)	Maximal Fr. 60'000.--

Ein Vergleich mit den kürzlich revidierten Verordnungen zur Behördenentschädigung anderer Gemeinden zeigt, dass die Beträge vergleichbar und angemessen sind. Zu erwähnen ist, dass die Aufgaben einer Behörde nicht stark von der Einwohnerzahl abhängen. Die Exekutive in grossen Gemeinden kann hingegen auf eine deutlich besser ausgebaute und personell besser dotierte Verwaltung zurückgreifen.

Rüslikon	2010	Fr. 387'000.--	pauschal
Thalwil	2009	Fr. 360'000.--	plus Sitzungsgeld Fr. 63.--/h
Wädenswil	2009	Fr. 398'000.--	plus Sitzungsgeld Fr. 30.--/h
Küsnacht	2009	Fr. 320'000.--	pauschal
Kilchberg	2005	Fr. 220'000.--	pauschal

3. Finanzielle Konsequenzen

Die zusätzlichen Kosten der neuen Entschädigungsverordnung sind vertretbar. Heute werden für die Behördenentschädigung und Sitzungsgelder pro Jahr für den Gemeinderat total Fr. 260'000.--, für die Schulpflege Fr. 245'000.-- und für übrige Kommissionen und Behörden Fr. 135'000.-- aufgewendet. Aus dem vorliegenden Antrag resultiert ein Mehraufwand von Fr. 140'000.--, d.h. 22 Prozent. Im Budget 2010 wurde bereits der auf dieser neuen Verordnung basierende Betrag eingestellt.

4. Schlusswort

Die Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft gehen auch an der Politik nicht spurlos vorbei. Der ehrenamtliche Charakter einer Behördentätigkeit ist lobenswert und soll hochgehalten werden, doch unter dem Druck der Arbeitswelt in privaten Firmen, der öffentlichen Verwaltung und der Selbständigerwerbenden kommt einer angemessenen Entschädigung, abgestuft nach Arbeitslast der einzelnen Ressorts, zunehmende Bedeutung zu. Mit der Anpassung der Verordnung über die Behördenentschädigung soll sichergestellt werden, dass geeignete Persönlichkeiten, welche bereit sind, ein Behördenamt zu übernehmen, sich zum Wohle der Gemeinde einzusetzen, Verantwortung zu tragen, anspruchsvolle Aufgaben professionell zu lösen und Kritik auszuhalten, auch angemessen entschädigt werden.

Referent ist Gemeindepräsident Dr. Bernhard Elsener.

Gutachten der Rechnungsprüfungskommission

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat Rüslikon hat eine neue Verordnung für die Behördenentschädigung erarbeitet. Sie stützt sich auf dem Milizgedanken ab, soll aber die Entschädigung auch in ein wirtschaftlich angemessenes Umfeld verankern. Es wird davon ausgegangen, dass ein Exekutivamt mit einer leitenden Kaderstelle in einem Unternehmen verglichen werden kann – mit entsprechendem Abzug für die Ehrenamtlichkeit.

Die neue Verordnung bringt einen doppelten Systemwechsel: 1) die Sitzungsgelder werden abgeschafft und 2) nicht mehr alle Ressorts werden in Bezug auf die Arbeitsbelastung gleich eingestuft. Neu soll für Gemeinderat und Schulpflege eine pauschale Grundentschädigung und eine Funktionszulage ausbezahlt werden. Für aufwendige ressortübergreifende Projekte (z.B. Verkauf Belvoir, Revision der GO etc.) sollen projektbezogene Zulagen ausgerichtet werden können.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Antrags lassen sich aus dem Voranschlag 2010 der Gemeinde Rüslikon ableiten. Für die Position 3000, „Behördenentschädigung Behörden / Kommissionen“ sind im Voranschlag 2010 insgesamt CHF 782'000 eingestellt:

Tabelle 1: Behördenentschädigung Behörden / Kommissionen

Behörde (Beträge in CHF)	Rechnung 2008	Voranschlag 2009	Voranschlag 2010
Gemeinderat	259'887	250'000	420'000
Schulpflege	244'879	260'000	200'000
Rechnungsprüfung	35'869	31'000	40'000
Hochbauamt	25'455	20'000	30'000
Soziale Wohlfahrt	26'065	25'000	28'000
Legislative	9'875	20'000	20'000
Abteilung Tiefbau/Werke	9'390	8'000	12'000
Liegenschaftsverwaltung	4'210	5'000	9'000
Steueramt	8'390	7'500	8'000
Diverse	16'968	25'500	15'000
Total	640'989	652'000	782'000

Zusammengefasst zeigt sich folgendes Bild:

- Der gesamte Anstieg der Behördenentschädigungen im Vergleich zur Rechnung 2008 beträgt rund 22% und im Vergleich zum Voranschlag 2009 rund 20%.
- Der Anstieg der Entschädigung des Gemeinderats beträgt im Vergleich zur Rechnung 2008 rund 62% und gegenüber dem Voranschlag 2009 rund 68%.

Die heute gültige Verordnung über die Behördenentschädigung stammt aus dem Jahre 2001. Von Anfang 2001 bis Ende Oktober 2009 ist der Konsumentenpreisindex um 8.0% angestiegen.

Ein verlässlicher Vergleich der Behördenentschädigungen von Zürcher Gemeinden liegt unseres Wissens für den Bezirk Horgen nicht vor – im Gegensatz zum Bezirk Bülach (vgl. Anhang). Angesichts der unterschiedlichen Gemeindegrössen sowie der Verschiedenartigkeit der Gemeindeorganisation, beispielsweise bezüglich Ausgestaltung der Entschädigung (Pauschalentschädigung oder Grundentschädigung plus Sitzungsgelder) sowie wegen der unterschiedlichen Aufgabenverteilung zwischen Exekutive und Verwaltung ist es für die Rechnungsprüfungskommission schwierig einen aussagekräftigen Vergleich zu erstellen.

Exemplarisch werden nachstehend die Entschädigungen für die wichtigsten beiden Behörden, Gemeinderat und Schulpflege, einiger Gemeinden aufgeführt, wie sie den Reglementen der entsprechenden Gemeinden zu entnehmen sind (Quellenangabe im Anhang):

Tabelle 2: Behördenentschädigung Gemeinderat (fett: **Antrag Gemeinderat**)

Gemeinde	Präsident	Pro Mitglied, inkl. Funktionszulage (Durchschnitt)	Variable Zulagen pro Mitglied (Durchschnitt)
Rüschlikon alt	45'000	25'000	7'857.00
Rüschlikon neu	55'000	45'333	maximal 8'571.00
Kilchberg*	40'000	30'000	keine
Oberrieden	25'000	18'000	zuzüglich Sitzungsgeld
Langnau am Albis	40'000	30'833	keine

*Gemeinderat Kilchberg: Pauschalentschädigung von total CHF 220'000.-- pro Jahr für 7 Mitglieder. Die Aufteilung erfolgt innerhalb des Gremiums nach Funktionen und wird nicht nach aussen kommuniziert. Hier wird eine aus Sicht der RPK realistische Funktionszulage für den Präsidenten von CHF 10'000.-- angenommen.

Zusammengefasst zeigt sich folgendes Bild:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Entschädigung für den Gemeinderat Rüschlikon deutlich höher angesetzt als in vergleichbaren Nachbargemeinden.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen sind die finanziellen Auswirkungen der geänderten Verordnung über die Behördenentschädigung für die Rechnungsprüfungskommission nicht eindeutig:

- Gemäss Voranschlag der Gemeinde 2010 betragen die Kosten für die Behördenentschädigung Gemeinderat im Jahre 2010 insgesamt CHF 420'000.-- pro Jahr (siehe Tabelle 1).
- Gemäss Verordnungstext lassen sich die Kosten aus der Summe der Grundentschädigung (7 x CHF 35'000.--), Funktionszulage (CHF 82'000.--, davon CHF 20'000.-- Präsident) und variable Zulage (maximal CHF 60'000.--) errechnen. Dies ergibt maximal CHF 387'000.-- pro Jahr (siehe Tabelle 2).

Für die Schulpflege ergibt der Vergleich folgendes Bild:

Tabelle 3: Behördenentschädigung Schulpflege (fett: **Antrag Gemeinderat**)

Gemeinde	Präsident	Pro Mitglied, inkl. Funktionszulage (Durchschnitt)	Variable Zulagen pro Mitglied (Durchschnitt)
Rüschlikon alt	34'000	14'000	11'000
Rüschlikon neu*	45'333	25'000 - 30'000	3'333
Kilchberg**	30'000	15'000	keine
Oberrieden	25'000	18'000	zuzüglich Sitzungsgeld
Langnau am Albis***	35'000	13'645	keine

*Schätzungen der RPK (Am 8. 11.2009 lag der RPK noch kein rechtsgültiger Beschluss des Gemeinderats Rüschlikon zur Behördenentschädigung für die Mitglieder der Schulpflege vor): Der Präsident der Schulpflege ist Gemeinderat und erhält als solcher eine Entschädigung von schätzungsweise CHF 45'333.-- (Funktionszulage Schulpräsident am 8.11.2009 noch nicht bekannt). Die übrigen 6 Mitglieder teilen sich die Entschädigung, die gemäss Voranschlag maximal CHF 180'000.-- pro Jahr beträgt (total CHF 200'000 abzüglich variable Zulage von CHF 20'000.--). Dies ergibt im Durchschnitt CHF 30'000.-- pro Mitglied. Die Aufteilung erfolgt innerhalb des Gremiums nach Funktionen.

**Der Präsident der Schulpflege Kilchberg ist Gemeinderat und erhält als solcher eine Entschädigung von schätzungsweise CHF 30'000.-- (siehe Tabelle 2). Die übrigen 8 Mitglieder teilen sich die Pauschalentschädigung von total CHF 120'000.-- pro Jahr. Dies ergibt im Durchschnitt CHF 15'000.-- pro Mitglied. Die Aufteilung erfolgt innerhalb des Gremiums nach Funktionen. und wird nicht nach aussen kommuniziert.

***Der Präsident der Schulpflege Langnau am Albis ist Gemeinderat und erhält als solcher eine Entschädigung von CHF 35'000.--. Die übrigen 8 Mitglieder der Schulpflege teilen sich eine Pauschalentschädigung von total CHF 109'160.-- (Stand 2006). Dies ergibt für die 8 Mitglieder durchschnittlich CHF 13'645.-- pro Jahr.

3. Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK anerkennt die Zielsetzung des Gemeinderats, die Behördenschädigung der sich verändernden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Der Antrag des Gemeinderats hat folgende Vorteile:

- Die vorgeschlagene Änderung erhöht die Attraktivität der Behördentätigkeit indem die Entschädigungen für die Gemeindebehörden um CHF 130'000.-- pro Jahr angehoben werden.
- Die vorgeschlagene Änderung erhöht die Transparenz für die Stimmbürger: Mit der Abschaffung der Sitzungsgelder ist der Aufwand für die Behördenentschädigung bereits vor dem Rechnungsjahr, im Rahmen des Voranschlag, verbindlich festgelegt.

Andererseits bringt der Antrag des Gemeinderats aus finanzieller Sicht für die Gemeinde Rüslikon Nachteile:

- Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Entschädigung für die Behörden ab 2010 um insgesamt 20% gegenüber dem Voranschlag 2009 erhöht. Für den Gemeinderat ist eine Erhöhung gemäss Verordnungsentwurf um 55% und gemäss Voranschlag 2010 um 68% vorgesehen.
- Die vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass die Entschädigung für den Gemeinderat Rüslikon deutlich höher angesetzt wird als für Gemeinderäte in vergleichbaren Nachbargemeinden.
- In Ausnahmefällen können weiterhin Sitzungsgelder ausgerichtet werden, und zwar durch die Bildung von Ausschüssen und Beratenden Kommissionen, was die Transparenz entsprechend mindert.

Die Rechnungsprüfungskommission hat bis zum 8. November keine Weisung zur Behördenentschädigung erhalten, die auf einem rechtsgültigen Beschluss des Gemeinderats beruht. Um den Abgabetermin dieses Gutachtens einhalten zu können, hat sich die Rechnungsprüfungskommission teilweise auf Schätzungen stützen müssen, die sie aus dem Voranschlag 2010 abgeleitet hat. Als Folge davon sind Abweichungen zu den Angaben des Gemeinderats in der endgültigen Weisung leider nicht auszuschliessen.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Antrag des Gemeinderats zur Änderung der Verordnung über die Behördenentschädigung abzulehnen.

Rüslikon, den 8. November 2009

Rechnungsprüfungskommission Rüslikon

Der Präsident
Reto Kuhn

Die Aktuarin
Claudia Steinebrunner

Anhang I: Vergleich Behördenentschädigung Bezirk Bülach

Gemeinde/stadt	Einwohner	Anzahl Mitglieder	selbständig erwerbend	Angestellt	im Ruhestand	Zeitraum Präsidentin/hypro Jahr	Zeitraum Mitglieder	Entschädigung Präsidentin	Entschädigung Mitglieder	Tag- und Sitzungsgelder	Ansätze Tag- und Sitzungsgelder	Spezialersatz Ja / Nein	Wenn ja, wieviel
Bach an Büllach	3000	7	2	2	3	60%	25-30%	20% (22E/38)	12% (22E/38)	inbeogr.	inbeogr.	inbeogr.	
Bassersdorf	11000	7	1	2	1	1000	600-1000	48000.00	39000.00	keine	keine	Ja	1000-2000
Büllach	16100	7	2	2	3	50%	50%	50000.00	30.450.00	keine	0.00	Ja	in Aufwand
Dietlikon	6500	5	2	2	1	800	500	51500.00	36000.00	keine	0.00	Ja	10%
Egilsau	3581	5	0	4	1			26386.00	17457.00	inbgl	50-200	Ja	250.00
Embrach	8700	7	1	5	1	40%	25-30%	40000.00	20000.00	Ja	0.19	Ja	400.00
Freienstein-Teufen	2230	5	2	1	2	45-50%	20-40%	19780.00	8682-12080	1345-1406	61.15-203	Ja	500.00
Glatfelden	4000	5	1	4	0	15-25	Mar 25	18%	20%	Nein	0.00	Nein	0.00
Hochfelden	1800	5	1	4	0	350	320	13300.00	9150.00	Ja	60-240	Ja	200.00
Höri													
Hüntwangen	660	5	4	1		20-28%	10-20%	17000.00	5500.00				
Kloten	17850	7	3	2	2	1000	400-1000	61500.00	47406.00	4324-14456	102-307	Ja	6200.00
Lufingen	1152	5	1	4		300	400	16937.00	8304.00	230.00	96.70	Ja	600.00
Nürensdorf	4818	7	3	3	1	30%	16-20%	49380.00	20230.00	inbgl	0.00	Nein	0.00
Oberembrach	962	5	2	3	0	800-1000	400-500	17100.00	10700.00	12-150	66-124	Ja	1000.00
Opfikon	13500	7	3	2	2	50%	30%	67000.00	47000.00	119525.00	240	teilweise	
Rafz	3800	5	5			35%	20-30%	29000.00	17000.00	3000.00	50-200	Ja	in Aufwand
Rorbas	2198	5	3	2	0	22%	13%-17%	16390.00	8180.00	36800.00	5980-208	Nein	Nein
Wallisellen	12700	7	5	2	0	50%	30-40%	70000.00	49000.00	Ja	80-300	Ja	7000.00
Wasterkingen	560	5	0	4	1	12h/Woche	8h/Woche	20075.00	10680.00	Nein	70-22	Ja	685.00
Wül	1280	5	1	4	0	15-25h/Wo	6-10h/Wo	22276.00	14176.00	0.00	50-100	Ja	in Aufwand
Winkel	3643	5	1	2	1	320	880	19560.00	9485.00	Ja	40-80	Ja	1000.00
TOTAL	161530	121	38	60	19	3773	47885	639169	335175	157555	339	0	19815

22.09.2008 BSM/M

Quelle:

http://www.buelach.ch/fileadmin/files/docs/Politik/Gemeinderat/081020_Protokollbeilage_b01a_nbf.pdf

Quelle Behördenentschädigungen

- Kilchberg: http://www.kilchberg.ch/politik/abstimmungen_wahlen/beilage/weisung_nov_2005.pdf; mündliche Auskunft des Gemeindegemeindeführers
- Oberrieden: http://www.oberrieden.ch/UserFiles/CMS/40403_evo.pdf
- Langnau am Albis: Verordnung über die Entschädigung von Behörden vom 9. Juni 2005 / Plenum Schulpflege 13. November 2006, Schulpflege Langnau am Albis

Verordnung Behördenentschädigung

Art. 1 / Allgemeines

Art. 1.1 / Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 12 Ziff 2 der Gemeindeordnung vom 17.5.2009 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Art. 1.2 / Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, die Tag- und Sitzungsgelder, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlicher Funktionäre der Gemeinde Rüschlikon.

Art. 2 / Entschädigung

Art. 2.1 / Grundsatz

Die Mitglieder des Gemeinderats beziehen für ihre amtliche Tätigkeit eine Jahresentschädigung, welche sich in eine Grundentschädigung und einen variablen Teil aufteilt. Der variable Teil umfasst eine Funktionszulage und eine variable, projektbezogene Zulage.

Art. 2.1.1 / Grundentschädigung

Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen je eine jährliche Grundentschädigung in der Höhe von Fr. 35'000.--. Die Grundentschädigung beinhaltet sämtliche für die im Rahmen der Gesamtbehörde erforderlichen Sitzungen, Aufwendungen und Verrichtungen. Die Jahresentschädigung der übrigen Behörden und Kommissionen wird vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.

Art. 2.1.2 / Funktionszulage

Entsprechend der Arbeitsbelastung der einzelnen Ressorts wird den Mitgliedern des Gemeinderats eine Funktionszulage ausbezahlt. Die Funktionszulage deckt sämtliche ressortbezogenen internen und externen Sitzungen, Tagungen, Augenscheine, Repräsentationen etc. ab. Die Summe der Funktionszulagen für den Gemeinderat beträgt Fr. 82'000.--. Die Aufteilung auf die Mitglieder des Gemeinderats ist in der Vollzugsverordnung festgelegt.

Art. 2.1.3 / Variable Zulage

Für die vom Gemeinderat beschlossenen ressortübergreifenden Projekte wird den Behördenmitgliedern der Ausschüsse oder Kommissionen eine variable Zulage ausgerichtet. Die Summe der variablen Zulage für den Gemeinderat beträgt maximal Fr. 60'000.--.

Art. 2.1.4 / Sitzungsgelder

Sitzungsgelder werden grundsätzlich nicht mehr ausgerichtet. Ausnahmen regelt die Vollzugsverordnung.

Art. 2.1.5 / Spesen

Sämtliche Spesenentschädigungen erfolgen gemäss gültigem Spesenreglement der Politischen Gemeinde Rüschlikon vom 1.7.2008.

Art. 3 / Versicherung / Pensionskasse

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Betriebsunfall und Haftpflicht versichert.

Die Behördenmitglieder werden bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften versichert, sofern die gesetzlichen Vorgaben zur Versicherungspflicht gegeben sind.

Art. 4 / Kommissionen und Ausschüsse

Auf dem Verordnungswege regelt der Gemeinderat immer zu Beginn der Legislaturperiode für folgende Funktionen die Entschädigungen:

Art. 4.1

- Schulpflege
- Rechnungsprüfungskommission
- Sozialbehörde
- Baukommission
- Werkkommission
- Grundsteuerkommission

Art. 4.2 / Beamtungen

- Wahlbüro

Art. 4.3

- Ausschüsse gemäss Art. 20 Gemeindeordnung
- Beratende Kommissionen gemäss Art. 21 Gemeindeordnung

Art. 4.4

Das Personal hat Anspruch auf die gleichen Ansätze (nur Sitzungsgelder), sofern die amtlichen Verrichtungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden.

Art. 5 / Teuerung

Der Gemeinderat beschliesst - analog Vorgehen für das Gemeindepersonal – über den Ausgleich der Teuerung. Er kann dabei den entsprechenden Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich für die kantonalen Angestellten berücksichtigen.

Art. 6 / Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 3.12.2009 auf Beginn der Legislatur 2010-2014 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung Behördenentschädigung vom 4.12.2001 sowie der GR-Beschluss vom 17.12.2003 aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28.10.2009

Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Behördenentschädigung (nur Orientierung) - Entwurf

A. Gemeinderat

A1 Entsprechend den einzelnen Ressorts wird den Gemeinderäten folgende Funktionszulage (Sitzungsgelder inbegriffen) ausbezahlt:

- Gemeindepräsident	Fr. 20'000.--
- Vizepräsident	Fr. 2'000.--
- Bau- und Planungsvorstand	Fr. 10'000.--
- Finanz- und Liegenschaftenvorstand	Fr. 10'000.--
- Sozialvorstand	Fr. 15'000.--
- Sicherheits- und Gesundheitsvorstand	Fr. 5'000.--
- Werkvorstand	Fr. 5'000.--
- Bildungsvorstand	Fr. 15'000.--

A2 Die projektbezogene Zulage für den Gemeinderat beträgt insgesamt 60'000 Fr. Mit der projektbezogenen Zulage wird der zusätzliche Arbeitsaufwand der Gemeinderäte in Projekten (z.B. Erarbeitung neue GO, Planung etc.) abgedeckt. Die projektbezogene Zulage wird vom Gemeinderat bei der Einsetzung der projektbezogenen Ausschüsse und Kommissionen festgesetzt.

B. Behörden und Kommissionen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den untenstehenden Behörden und Kommissionen die folgende Entschädigung (Sitzungsgelder inbegriffen) ausgerichtet:

B1 Schulpflege (Mitglieder)

Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Grundentschädigung von insgesamt maximal 140'000.- ausgerichtet. Die Grundentschädigung wird zu Beginn der Legislatur vom Gemeinderat auf Antrag des Ressortvorstands Bildung festgelegt.

Den Mitgliedern der Schulpflege wird gesamthaft eine Funktionszulage von 40'000 Fr. ausbezahlt. Ueber die Aufteilung dieser Funktionszulage beschliesst der Gemeinderat auf Antrag der Bildungsvorsteherin.

Den Mitgliedern der Schulpflege steht gesamthaft eine projektbezogene Zulage von Fr. 20'000 zur Verfügung. Die Aufteilung bestimmt die Schulpflege.

B2 Rechnungsprüfungskommission

- Mitglieder	Fr. 7'000.--
- Zulage Präsident	Fr. 3'000.--
- Zulage Aktuar	Fr. 1'500.--

B3 Sozialbehörde (Mitglieder) Fr. 7'000.--

B4 Baukommission (Mitglieder) Fr. 4'500.--

B5 Werkkommission (Mitglieder) Fr. 2'600.--

B6 Grundsteuerkommission (Mitglieder) Fr. 3'500.--

C. Beamtungen

Die gewählten Mitglieder des Wahlbüros haben Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 45.--/Std.

D. Ausschüsse (Art. 20 GO)

Ressortfremde Mitglieder in Ausschüssen nach Art. 20 GO, haben Anspruch auf entsprechende Sitzungsgelder (Fr. 45.--/Std.) sofern keine projektbezogene Zulage ausgerichtet wird.

E. Beratende Kommissionen (Art. 21 GO)

Ressortfremde Mitglieder in beratenden Kommissionen nach Art. 21 GO, haben Anspruch auf entsprechende Sitzungsgelder (Fr. 45.--/Std.) sofern keine projektbezogene Zulage ausgerichtet wird.

F. Personal

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgelder (Fr. 45.--/Std.), sofern die amtlichen Verrichtungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden. Innerhalb des Tagesrahmens von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr (§ 118 VVO zum Personalgesetz) besteht kein Anspruch auf Sitzungsgelder.